

Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung

für den Bachelor-Studiengang

Politikwissenschaft,

den Master-Studiengang

Vergleichende Demokratieforschung

und den Master-Studiengang

Internationale Beziehungen

an der

Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

der

Helmut-Schmidt-Universität / Universität der Bundeswehr Hamburg

(FSPO Pol)

(nichtamtliche Lesefassung)

Auf Grund von § 112 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl., S. 171) in der geltenden Fassung in Verbindung mit dem Übertragungsbescheid der Hamburgischen Behörde für Wissenschaft und Forschung vom 23. Oktober 1978 in der Neufassung vom 5. Juli 2007 wurde diese Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Politikwissenschaft, den Master-Studiengang Vergleichende Demokratieforschung sowie den Master-Studiengang Internationale Beziehungen

vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften beschlossen
am 15. November 2018,

im Akademischen Senat gebilligt am 13.12.2018,

durch die Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung
der Freien und Hansestadt Hamburg am 23.08.2019 genehmigt,

durch das Bundesministerium der Verteidigung am 27.08.2019
genehmigt und

im Hochschulanzeiger Nr. 07/2019 veröffentlicht am 02.09.2019.

Änderung der Ordnung

Lfd. Nr.	FakRat	Akad. Senat	BWFG	BMVg/ P I 5	HSA
1.	19.11.2020	10.12.2020	Az.: BWFG/BW 14/8 E31011-04 vom 18.12.2020	Gz: PI5 - 38-01-06 vom 21.12.2020	Nr. 01/2021 vom 05.01.2021

Inhaltsverzeichnis

I. Ergänzende Bestimmungen

Zu § 2 Studienziele, Prüfungszweck, Akademische Grade

Zu § 4 Aufbau des Studiums

Zu § 5 Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium

Zu § 10 Zulassung zu Modulprüfungen

Zu § 11 Modulprüfungen

Zu § 13 Prüfungsarten

Zu § 14 Abschlussarbeiten

Zu § 15 Bewertung von Prüfungsleistungen und Notenbildung

Zu § 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen

Zu § 22 Bestehen und Nichtbestehen

Zu § 23 Zeugnis, Urkunde und Diplomanhang

II. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

III. Anhänge

Anhang 1: Prüfungsmodalitäten Bachelor Politikwissenschaft

Anhang 2: Prüfungsmodalitäten im Masterstudiengang Vergleichende Demokratieforschung

Anhang 3: Prüfungsmodalitäten im Masterstudiengang Internationale Beziehungen

Präambel

¹Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) enthält Regelungen über Ablauf und Verfahren des Studiums und der (studienbegleitenden) Prüfungen der Bachelor- und Master-Studiengänge im Fach Politikwissenschaft (Bachelor Politikwissenschaft, Master Vergleichende Demokratieforschung, Master Internationale Beziehungen) an der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg (Universität). ²Sie ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge und für die Master-Studiengänge an der HSU/UniBw H in der jeweils geltenden Fassung um fachspezifische Aspekte und folgt dabei den Regelungen der Kultusminister aus dem Bologna-Prozess.

I. Ergänzende Bestimmungen

Zu § 2

Studienziele, Prüfungszweck, Akademische Grade

- (1) ¹Studienziele des Bachelor-Studiengangs sind der Erwerb von grundlegenden fachlichen, methodischen und allgemeinen berufsqualifizierenden Kompetenzen, die für die einschlägige berufliche Praxis und ein Master-Studium befähigen. ²Im Rahmen eines Studiums der Politikwissenschaft, ergänzt durch die Fächer Soziologie, Rechtswissenschaft, Geschichtswissenschaft und Verwaltungswissenschaft, wird die Fähigkeit vermittelt, sowohl spezielle Anwendungen als auch übergreifende Zusammenhänge selbständig wissenschaftlich zu erschließen. ³Neben der fachwissenschaftlichen Ausbildung umfasst das Studium auch die Vermittlung allgemeiner berufsqualifizierender Kompetenzen und von Schlüsselkompetenzen.
- (2) ¹Die Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften verleiht bei erfolgreichem Abschluss des Bachelor-Studienganges den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ mit dem Zusatz „Politikwissenschaft“. ²Der Bachelor-Abschluss belegt das Erreichen der Studienziele nach Absatz 1. ³Er ist ein erster wissenschaftlicher und berufsqualifizierender Abschluss. ⁴Die Studierenden weisen mit dem Bachelor- Abschluss die Befähigung zu einem anschließenden Master-Studiengang nach.
- (3) ¹Ziele der beiden Master-Studiengänge sind, die zuvor erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erweitern und zu vertiefen, die politikwissenschaftlichen Fachgebiete zu durchdringen sowie der Erwerb hervorragender wissenschaftlicher Qualifikation und Berufsbefähigung in den jeweiligen Bereichen. ²Der Studiengang vermittelt die wissenschaftliche Befähigung zur kritischen Auseinandersetzung mit aktuellen Forschungsergebnissen im Bereich Vergleichende Demokratieforschung oder Internationale Beziehungen und deren eigenständige Anwendung auf forschungs- und praxisorientierte Fragestellungen.
- (4) ¹Die Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften verleiht bei erfolgreichem Abschluss der Master-Studiengänge den akademischen Grad „Master of Arts“ mit dem Zusatz „Vergleichende Demokratieforschung“ oder „Internationale Beziehungen“. ²Die bestandene Masterprüfung ist ein zweiter wissenschaftlicher und berufsqualifizierender Abschluss, mit dem das Erreichen der in Abs. 3 genannten Ziele nachgewiesen wird.

Zu § 4

Inhalt und Aufbau des Studiums

Zu § 4 Absatz 1:

¹Der Studiengang Politikwissenschaft ist modularisiert. ²Neben dem Kernfach Politikwissenschaft gehören dazu die Ergänzungsfächer Soziologie, Rechtswissenschaft, Geschichtswissenschaft sowie Verwaltungswissenschaft und Module zum Erwerb allgemeiner berufsqualifizierender Kompetenzen.

³Die zeitliche Abfolge der einzelnen Module sowie Art, Dauer und Gewichtung der zugehörigen Moduleleistungen ergibt sich aus den Aufstellungen für den Bachelor-Studiengang (Basis- und Aufbaustudium) und für die Master-Studiengänge Vergleichende Demokratieforschung sowie Internationale Beziehungen im Anhang. ⁴Nähere Angaben zu Inhalt und Aufbau des Studiums sind dem Modulhandbuch für den jeweiligen Studiengang und dem Modulhandbuch für die Interdisziplinären Studienanteile in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

Zu § 4 Absatz 2:

¹Zu den Modulen zum Erwerb allgemeiner berufsqualifizierender Kompetenzen gehören unter anderem Interdisziplinäre Studienanteile (ISA) gemäß § 12 und Fremdsprachenausbildung. ²Im Rahmen der Fremdsprachenausbildung werden bei Nachweis des Sprachleistungsprofils (SLP) 3332 des Bundessprachenamtes in der englischen Sprache oder eines gleichwertigen Nachweises englischer Sprachfertigkeiten acht Leistungspunkte vergeben. ³Die Qualifikation nach Satz 2 wird in der Regel vor Beginn des Studiums erworben und ist spätestens bis zum Beginn des zweiten Studienjahres nachzuweisen. ⁴In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei ausländischen Studierenden, kann der Prüfungsausschuss diese Frist auf Antrag des oder der Studierenden höchstens bis zum Ende des Bachelor-Studiums verlängern. ⁵Die hiermit verbundenen acht Leistungspunkte sind nicht durch andere Module kompensierbar.

Zu § 5

Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium

Zu § 5 Absatz 4 Satz 2:

Über die fachliche Einschlägigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss nach Rücksprache mit der Studiendekanin/dem Studiendekan.

Zu § 5 Absatz 5:

- (1) Studierende, deren Abschlussnote um weniger als 0,5 hinter der gemäß § 5 Abs. 3 APO geforderten Note zurückbleibt, können ihre Eignung für den Master-Studiengang „Internationale Beziehungen“ bzw. für den Masterstudiengang „Vergleichende Demokratieforschung“ in einem Qualifizierungsgespräch nachweisen.
- (2) Dieses Qualifizierungsgespräch kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Abschlussnote beim Prüfungsausschuss beantragt werden.
- (3) ¹Dem Antrag ist ein Motivationsschreiben von 1-2 Seiten beizufügen. ²Die bzw. der Studierende muss sich in dem Antrag äußern, ob sie bzw. er zum Masterstudiengang „Internationale Beziehungen“ oder zum Masterstudiengang „Vergleichende Demokratieforschung“ zugelassen werden möchte.
- (4) ¹Das Qualifizierungsgespräch wird für jeden Studiengang von je einer Kommission geführt, die aus zwei Professorinnen bzw. Professoren besteht. ²Die Kommissionsmitglieder werden durch den Prüfungsausschuss für ein Jahr bestellt. ³Bei einem Antrag auf Zulassung in den Masterstudiengang „Internationale Beziehungen“ führen in der Regel zwei Professoren bzw. Professorinnen aus dem Institut für Internationale Politik das Gespräch. ⁴Bei einem Antrag auf Zulassung in den Masterstudiengang „Vergleichende Demokratieforschung“ führen in der Regel zwei Professoren bzw. Professorinnen aus dem Institut für Politikwissenschaft das Gespräch.
- (5) ¹Das Qualifizierungsgespräch dauert mindestens 30 und höchstens 45 Minuten und dient der Feststellung der Befähigung und Motivation für den Master-Studiengang. ²Die wesentlichen Inhalte und das Ergebnis des Gesprächs werden protokolliert. ³Die Kommission stellt fest, ob sie

die Studierende bzw. den Studierenden für den jeweiligen Master-Studiengang für geeignet hält und teilt das Ergebnis unverzüglich dem Prüfungsausschuss mit.

- (6) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Beachtung der Feststellung der Kommission über die Zulassung zum Master-Studiengang und teilt das Ergebnis der bzw. dem Studierenden sowie dem Prüfungsamt unverzüglich in einem schriftlichen Bescheid mit. ²Ablehnende Bescheide sind mit einer Begründung sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Eine Wiederholung des Qualifizierungsgesprächs ist nicht möglich.

Zu § 10 Zulassung zu Modulprüfungen

Zu § 10 Absatz 1:

Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls nach Maßgabe der modulspezifischen Festlegungen im Anhang zu dieser FSPO ist Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung. Weitere Zulassungsvoraussetzungen werden im Anhang zu dieser FSPO modulspezifisch festgelegt.

Zu § 10 Absatz 3:

Regelmäßig teilgenommen hat, wer höchstens zwei Sitzungen einer Lehrveranstaltung versäumt hat.

Zu § 11 Modulprüfungen

Zu § 11 Absatz 3:

Die im Bachelor-Studiengang Politikwissenschaft sowie den Master-Studiengängen Vergleichende Demokratieforschung und Internationale Beziehungen angebotenen Module sowie die dazugehörigen Modulprüfungen und die Zulassungsvoraussetzungen zu den Modulprüfungen, Art und Umfang der geforderten Prüfungsleistungen sowie die dem Modul zugeordneten Leistungspunkte sind der Anlage zu dieser FSPO zu entnehmen.

Zu § 11 Absatz 4:

¹Die Prüfungsart der ersten Wiederholung entspricht in der Regel der Erstprüfung. ²Die verantwortlichen Prüfenden können unter Berücksichtigung von § 11 Abs. 2 die Prüfungsart der ersten Wiederholung anders festsetzen.

Zu § 11 Absatz 5:

Erstprüfungen von Modulleistungen können im Frühjahrssemester zu einem späteren Zeitpunkt angeboten werden. § 16 Abs. 5 bleibt davon unberührt.

Zu § 13 Prüfungsarten

Zu § 13 Absatz 1:

Prüfungsarten im Sinne dieser FSPO sind:

- (1) Klausur: Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Klausuren prüfen in der Regel den gesamten Stoff eines Moduls oder von Teilen eines Moduls ab. In der Klausur

sollen die Studierenden den Nachweis erbringen, dass sie den Stoff eines Moduls erfasst und das erworbene Wissen sowohl reproduzieren als auch anwenden können. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 60 Minuten.

- (2) Hausarbeit: Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung im Umfang von 10-35 Seiten zu einem Thema, das im Rahmen eines Moduls behandelt wurde oder thematisch den behandelten Inhalten des Moduls zuzuordnen ist. Die Hausarbeit ist eigenständig anzufertigen und in schriftlicher Ausfertigung einzureichen. Dies umfasst sowohl eine Hardcopy als auch eine digitale Version der Hausarbeit. Im Rahmen der Beurteilung von Hausarbeiten kann eine EDV-gestützte Plagiatsprüfung erfolgen.
- (3) Kurzhausarbeit: Eine Kurzhausarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung im Umfang von 7-10 Seiten zu einem Thema, das im Rahmen eines Moduls behandelt wurde oder thematisch den behandelten Inhalten des Moduls zuzuordnen ist. Kurzhausarbeiten sollen solche Themen in besonders fokussierter und prägnanter Weise behandeln und die Befähigung der Studierenden nachweisen, auch komplexe Sachverhalte und Probleme auf wesentliche Bestandteile herunterzubrechen und zu behandeln. Die Hausarbeit ist eigenständig anzufertigen und in schriftlicher Ausfertigung einzureichen. Dies umfasst sowohl eine Hardcopy als auch eine digitale Version der Hausarbeit. Im Rahmen der Beurteilung von Hausarbeiten kann eine EDV-gestützte Plagiatsprüfung erfolgen.
- (4) Take Home Exam: Ein Take Home Exam besteht aus der schriftlichen Bearbeitung einer vorgegebenen Fragestellung zu einem im Modul behandelten oder zuzuordnenden Thema, die von den Studierenden in Heimarbeit innerhalb einer kurzen Bearbeitungszeit erfolgt. Der Umfang der schriftlichen Bearbeitung soll 5-10 Seiten betragen. Das Take Home Exam ist eigenständig anzufertigen und in schriftlicher Ausfertigung einzureichen. Dies umfasst sowohl eine Hardcopy als auch eine digitale Version. Im Rahmen der Beurteilung von Take Home Exams kann eine EDV-gestützte Plagiatsprüfung erfolgen.
- (5) Literaturbericht: In einem Literaturbericht sollen Studierende die Befähigung zum Umgang und zur inhaltlichen Auswertung mit einschlägiger Sekundärliteratur zu einem Thema des Moduls nachweisen und dabei auch darlegen, dass sie Unterschiede der jeweils gewählten Theorien und Methoden zu erfassen und zu evaluieren vermögen.
- (6) Mündliche Prüfung: Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden darlegen sollen, dass sie den in einem Modul behandelten Stoff beherrschen. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Dauer einer mündlichen Prüfung umfasst 20-75 Minuten. Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer bzw. eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen. Beisitzerinnen bzw. Beisitzer sollen mindestens ein abgeschlossenes Hochschulstudium als Qualifikation aufweisen. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von der bzw. dem Prüfenden sowie der bzw. dem Beisitzenden unterzeichnet.
- (7) Referat: Ein Referat ist der – in der Regel durch eine Präsentation unterstützte - mündliche Vortrag zu einem vorgegebenen Thema im Rahmen des Moduls.
- (8) Referat mit Ausarbeitung: Ein Referat ist der – in der Regel durch eine Präsentation unterstützte - mündliche Vortrag zu einem vorgegebenen Thema im Rahmen des Moduls, dem sich eine schriftliche Ausarbeitung im Umfang von 10-30 Seiten anschließt, in der Studierende darlegen sollen, dass sie das Referatsthema durchdrungen und in den wesentlichen Bereichen erfasst haben.
- (9) Kurzvortrag: Ein Kurzvortrag ist ein auf 5-15 Minuten bemessener Vortrag, in dem die Fähigkeit nachgewiesen wird, wissenschaftliche Probleme und Fragestellungen, Theorien und/oder Ansätze prägnant und auf das Wesentliche fokussiert mündlich darlegen und erläutern zu können.

- (10) Essay: In einem Essay sollen Studierende die Fähigkeit des prägnanten wissenschaftlichen Argumentierens üben und nachweisen. Der Umfang eines Essays beträgt 1-5 Seiten.
- (11) Thesenpapier: In einem Thesenpapier wird die Fähigkeit nachgewiesen, auch komplexere wissenschaftliche Themen und Fragestellungen angemessen kurz und prägnant schriftlich darzulegen.
- (12) Projektarbeit/Projektbericht: Eine Projektarbeit ist die schriftliche Ausarbeitung eines Forschungsprojektes, das auf eigenständig erhobenen empirischen Daten beruht. Der Projektbericht soll Kompetenzen in der Datenerhebung, Auswertung und/oder Darstellung nachweisen sowie die Durchführung eines (begleiteten) Projektes aus Forschung oder Praxis beschreiben und reflektieren. Der Umfang eines Projektberichts beträgt 10- 35 Seiten.
- (13) Lernportfolio und Lernprotokoll: Lernportfolios sind (digitale) Arbeitsmappen, in denen Arbeits- und Lernschritte dokumentiert werden. Didaktisches Ziel von Lernportfolios ist es, Lernende zu befähigen, ihr Lernhandeln (in größeren Teilen) selbstständig zu planen, zu durchlaufen, zu dokumentieren und zu reflektieren. Individuelle Lern- und Erkenntnisprozesse werden in Lernprotokollen dokumentiert. Dies kann in unterschiedlicher Form geschehen (z.B. durch Lerntagebücher, Buchbesprechungen, Sammlung von Medienberichten zu einem bestimmten Thema, Beteiligung an Diskussionsforen in der digitalen Lernplattform, Posterpräsentationen u.v.a.). Lernportfolios umfassen 3-6 Teilleistungen.
- (14) Praktikumsbericht: Im Praktikumsbericht sollen die Tätigkeiten, Erkenntnisse und Erfahrungen aus Praktika in Bezug auf das Studium thematisiert und kritisch reflektiert werden. Der Praktikumsbericht soll einen Umfang von 5-10 Seiten haben und eigenständig angefertigt werden.
- (15) Exposé: In einem Exposé weisen Studierende die Fähigkeit nach, ein theoriegeleitetes Forschungsdesign für ein anvisiertes Forschungsprojekt auszuarbeiten. Der Umfang eines Exposés beträgt 5-15 Seiten.“

Zu § 14 Abschlussarbeiten

Zu § 14 Absatz 5:

¹Der Bearbeitungszeitraum für die Bachelor-Arbeit beträgt zwölf, der für die Master-Arbeit sechzehn Wochen. ²Für die Bachelor-Arbeit werden zwölf Leistungspunkte, für die Master-Arbeit fünfundzwanzig Leistungspunkte vergeben. ³Der Umfang der Bachelor-Arbeit beträgt 35-40 Seiten, der der Master-Arbeit 60-70 Seiten.

Zu § 14 Absatz 6:

¹Wird die Bachelor-Arbeit nicht spätestens am 31. Oktober (7. Trimester, HT) übernommen, gilt sie gemäß § 17 als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Für die Master-Arbeit gilt entsprechendes, sofern sie nicht bis zum 15. April (5. Trimester, FT) übernommen ist.

Zu § 15 Bewertung von Prüfungsleistungen und Notenbildung

Zu § 15 Absatz 3:

Für die Gewichtung der Teilleistungen in den einzelnen Modulen siehe Anhänge.

Zu § 15 Absatz 4:

Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen zusammen, so muss jede Teilprüfung bestanden sein, um das Modul erfolgreich abzuschließen.

Zu § 15 Absatz 5:

Neben den Modulen zur Sprachausbildung ist auch für die in den Anlagen entsprechend ausgewiesenen Module die Bewertung auf die Feststellung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ beschränkt.

Zu § 16 **Wiederholung von Prüfungsleistungen**

Zu § 16 Absatz 3:

¹Wiederholungsprüfungen sollen spätestens 6 Wochen nach Bekanntgabe der Note für den vorangegangenen Versuch stattfinden und spätestens 2 Wochen später bewertet sein. ²Die zweite Wiederholung soll vor Ablauf des Trimesters durchgeführt sein, das der letzten Veranstaltung eines Moduls folgt. ³Für die Zweitwiederholung kann auch eine mündliche Prüfung im Umfang von 30 - 60 Minuten angesetzt werden.

Zu § 16 Absatz 7:

¹Die Bachelor-Arbeit muss spätestens bis zum 15. April des auf die Erstprüfung folgenden Jahres, die Master-Arbeit spätestens bis zum 31. August des Jahres, in dem die Erstprüfung erfolgt, übernommen sein. ²Erfolgt die Übernahme nicht bis zu diesen Zeitpunkten, gilt die Bachelor-Arbeit bzw. die Master-Arbeit als dann übernommen.

Zu § 22 **Bestehen und Nichtbestehen**

Zu § 22 Absatz 1:

Die Bachelor-Prüfung ist auch dann endgültig nicht bestanden, wenn der Nachweis englischer Sprachleistungen gemäß den Ergänzenden Bestimmungen zu § 4 Abs. 2 nicht fristgerecht erbracht wurde.

Zu § 22 Absatz 2:

Mit Ausnahme der Module in den Beifächern der Master-Studiengänge kann das Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls durch das Bestehen alternativ wählbarer Module mit mindestens der erforderlichen Anzahl von Leistungspunkten geheilt werden. Die Höchststudiendauer und die Fristen nach § 5 Absatz 6 APO bleiben unberührt.“

Zu § 23 **Zeugnis, Urkunde und Diplomanhang**

Zu § 23 Absatz 5:

Zur Verdeutlichung der relativen Leistung der Absolventin bzw. des Absolventen enthält das Diploma Supplement eine Angabe der Notenverteilung für die letzten drei Jahrgänge.

II. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Bachelor-Studium zum Herbsttrimester 2019 bzw. ihr Master-Studium zum Wintertrimester 2020

aufgenommen haben. Gleichzeitig tritt die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Politikwissenschaft, den Master-Studiengang Vergleichende Demokratieforschung und den Master-Studiengang Internationale Beziehungen an der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften vom 18.10.2012 (Hochschulanzeiger 13/2012), die zuletzt durch die Vierte Änderungsordnung vom 20.10.2016 (Hochschulanzeiger 01/2017) geändert worden ist, außer Kraft, mit dem Vorbehalt, dass sie für Studierende, die ihr Studium bereits vor dem Herbsttrimester 2019 aufgenommen haben, weiter anzuwenden ist.

III. Anhänge zur FSPO Pol

Anhang 1: Prüfungsmodalitäten Bachelor Politikwissenschaft

Lehrveranstaltungen und Modulprüfungen können auch in englischer Sprache durchgeführt werden.

Grundlagen und Methoden der Politikwissenschaft

Modul-Nr.	Modultitel	Art	LP	Trimester- zuordnung	Prüfungsform
WS11P02	Einführung in die Politikwissenschaft	Pflicht	7	1. Trimester	1 Modulprüfung
	Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung: regelmäßige Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen des Moduls. Prüfungsleistung: Lernportfolio über Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens (10-15 Seiten). Die Bewertung ist auf die Feststellung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ beschränkt.				

Modul-Nr.	Modultitel	Art	LP	Trimester- zuordnung	Prüfungsform
WS13P12	Statistik für Politologen	Pflicht	6	2. Trimester	1 Modulprüfung
	Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung: regelmäßige Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen des Moduls. Prüfungsleistung: Klausur (90 Minuten).				

Modul-Nr.	Modultitel	Art	LP	Trimester- zuordnung	Prüfungsform
WS13P03	Methoden der Politikwissenschaft	Pflicht	8	3. Trimester	2 Modulteil- prüfungen
	Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung: regelmäßige Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen des Moduls. Prüfungsleistungen: Projektbericht (7-8 Seiten) im Seminar „Quantitative Methoden“ und Projektbericht (10-12 Seiten) im Seminar „Qualitative Methoden“, die mit jeweils 50% in die Note einfließen.				

Modul-Nr.	Modultitel	Art	LP	Trimester- zuordnung	Prüfungsform
WS16P04	BA-Kolloquium	Pflicht	5	6. Trimester	1 Modulprüfung
	Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung: regelmäßige Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen des Moduls. Prüfungsleistung: Referat (30 Minuten) mit Ausarbeitung (8-10 Seiten), in dem ein Forschungsdesign entwickelt wird. Die Bewertung ist auf die Feststellung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ beschränkt.				

Basisstudium Politikwissenschaft

Modul-Nr.	Modultitel	Art	LP	Trimester- zuordnung	Prüfungsform
WS11P19	Einführung in die Politische Theorie und Ideengeschichte	Pflicht	6	1./2. Trimester	1 Modulprüfung
	Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung: regelmäßige Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen des Moduls. Prüfungsleistung: Klausur (90 Minuten).				

Modul-Nr.	Modultitel	Art	LP	Trimester- zuordnung	Prüfungsform
WS11P06	Einführung in das politische System der Bundesrepublik Deutschland	Pflicht	7	1. Trimester	1 Modulprüfung
	Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung: regelmäßige Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen des Moduls. Prüfungsleistung: Klausur (120 Minuten) oder Take Home Exam im Umfang von 5-10 S. Welche der alternativ angegebenen Prüfungsarten zur Anwendung kommt, wird von der oder dem Prüfenden gemäß § 11 Absatz 3 bekannt gegeben.				

Modul-Nr.	Modultitel	Art	LP	Trimester- zuordnung	Prüfungsform
WS11P24	Theorie und Empirie der Internationalen Beziehungen	Pflicht	7	1./2. Trimester	2 Modulteilprüfungen
	Voraussetzung für die Zulassung zur jeweiligen Modulteilprüfung: regelmäßige Teilnahme an dem jeweiligen Modulteil. Prüfungsleistung: Klausur (90 Minuten) oder zwei Kurzhäuserarbeiten (je 5-7 Seiten; als Gesamtleistung zu bewerten; kein separates Bestehensfordernis), die mit 70%, und Exposé (5-7 Seiten), das mit 30% in die Note einfließt. Welche der alternativ angegebenen Prüfungsarten zur Anwendung kommt, wird von der oder dem Prüfenden gemäß § 11 Absatz 3 bekannt gegeben.				

Modul-Nr.	Modultitel	Art	LP	Trimester- zuordnung	Prüfungsform
WS13P08	Zentrale Konzepte der Politischen Theorie in gesellschaftlichen Transformationsphasen	Pflicht	8	3./4. Trimester	1 Modulprüfung
	Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung: regelmäßige Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen des Moduls. Prüfungsleistung: Hausarbeit (12-15 Seiten).				

Modul-Nr.	Modultitel	Art	LP	Trimester- zuordnung	Prüfungsform
WS12P09	Vergleichende Politikwissenschaft	Pflicht	7	2./3. Trimester	1 Modulprüfung
Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung: regelmäßige Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen des Moduls. Prüfungsleistung: Hausarbeit (12-15 Seiten)					

Modul-Nr.	Modultitel	Art	LP	Trimester- zuordnung	Prüfungsform
WS13P10	Theorie und Geschichte des modernen Verfassungsstaates	Pflicht	7	3./4. Trimester	1 Modulprüfung
Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung: regelmäßige Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen des Moduls. Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung (60 Minuten) oder Kurzhausarbeit im Umfang von 7-10 S. Welche der alternativ angegebenen Prüfungsarten zur Anwendung kommt, wird von der oder dem Prüfenden gemäß § 11 Absatz 3 bekannt gegeben.					

Aufbaustudium Politikwissenschaft

Modul-Nr.	Modultitel	Art	LP	Trimester- zuordnung	Prüfungsform
WS13P11	Einführung in die Friedens- und Konfliktforschung	Pflicht	7	3./4. Trimester	1 Modulprüfung
Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung: regelmäßige Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen des Moduls. Prüfungsleistung: Hausarbeit (12-15 Seiten) oder eine mündliche Prüfung (30-45 Min.). Welche der alternativ angegebenen Prüfungsarten zur Anwendung kommt, wird von der oder dem Prüfenden gemäß § 11 Absatz 3 bekannt gegeben.					

Modul-Nr.	Modultitel	Art	LP	Trimester- zuordnung	Prüfungsform
WS14P12	Interessenvermittlung in Demokratien	Pflicht	7	4./5. Trimester	1 Modulprüfung
Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung: regelmäßige Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen des Moduls. Prüfungsleistung: Hausarbeit (12-15 Seiten).					

Modul-Nr.	Modultitel	Art	LP	Trimester- zuordnung	Prüfungsform
WS15P31	Außenpolitik und internationale Kooperation	Pflicht	7	5. Trimester	1 Modulprüfung
Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung: regelmäßige Teilnahme. Prüfungsleistung: Referat (15 Minuten) mit Ausarbeitung (10 Seiten).					

Modul-Nr.	Modultitel	Art	LP	Trimester- zuordnung	Prüfungsform
WS16P14	Europäische Integration: Politik und Recht im europäischen Mehrebenen-system	Pflicht	7	6. Trimester	1 Modulprüfung
Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung: regelmäßige Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen des Moduls. Prüfungsleistung: Klausur (120 Minuten) oder Hausarbeit am Ende des Trimesters. Welche der alternativ angegebenen Prüfungsarten zur Anwendung kommt, wird von der oder dem Prüfenden gemäß § 11 Absatz 3 bekannt gegeben					

Modul-Nr.	Modultitel	Art	LP	Trimester- zuordnung	Prüfungsform
WS16P15	Politische Organisationen und Digitalisierung	Pflicht	6	6. Trimester	1 Modulprüfung
Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung: regelmäßige Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen des Moduls. Prüfungsleistung: Klausur (120 Minuten) oder ein benotetes (digitales) Referat nebst Essay (5-7 Seiten) (als Gesamtleistung zu bewerten; kein separates Bestehensfordernis). Welche der alternativ angegebenen Prüfungsarten zur Anwendung kommt, wird von der oder dem Prüfenden gemäß § 11 Absatz 3 bekannt gegeben.					

Modul-Nr.	Modultitel	Art	LP	Trimester- zuordnung	Prüfungsform
WS16P23	Bachelor-Praxismodul	Pflicht	7	noch 6. Trimester	1 Modulprüfung
Es ist eine der nachfolgend aufgeführten Optionen zu wählen: Praktikum: Nachweis des Praktikums und Vorlage eines Arbeitszeugnisses; Praktikumsbericht (5- 10 Seiten) Summer School: Nachweis über Teilnahme an der Summer School sowie über dort erbrachte Leistungen; schriftliche Ausarbeitung in Form eines Praktikumsberichts (5-10 Seiten) Projekt: Projektarbeit (25 Seiten) Exkursion: Nachweis über Teilnahme am begleitenden Seminar sowie über dort erbrachte Leistungen; schriftliche Ausarbeitung in Form eines Praktikumsberichts (5-10 Seiten)					

	Sprachkurs: Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs in einer Fremdsprache (Englisch nur bei fachspezifischem Inhalt) sowie über dort erbrachte Leistungen; Lernprotokoll (2-5 Seiten). Oder: Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs in einer für das politikwissenschaftliche Studium relevanten Programmiersprache für den Umgang mit großen Datenmengen wie R, Python bzw. für den Erwerb von weitergehenden Programmierkenntnissen wie SQL, JavaScript, C++ o.ä., sowie über dort erbrachte Leistungen; Lernprotokoll (2-5 Seiten) Für alle Varianten ist die Bewertung der Prüfungsleistung auf die Feststellung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ beschränkt.
--	--

Modul-Nr.	Modultitel	Art	LP	Trimester- zuordnung	Prüfungsform
WS17P32	Bachelor-Arbeit	Pflicht	12	7. Trimester	1 Modulprüfung
	siehe die Ergänzenden Bestimmungen zu § 14 Abs. 5				

Ergänzungsbereich

Modul-Nr.	Modultitel	Art	LP	Trimester- zuordnung	Prüfungsform
WS12P16	Grundzüge des Verfassungsrechts	Pflicht	6	2. Trimester	1 Modulprüfung
	Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung: regelmäßige Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen des Moduls. Prüfungsleistung: Klausur (120 Minuten) oder Hausarbeit am Ende des Trimesters. Welche der alternativ angegebenen Prüfungsarten zur Anwendung kommt, wird von der oder dem Prüfenden gemäß § 11 Absatz 3 bekannt gegeben.				

Modul-Nr.	Modultitel	Art	LP	Trimester- zuordnung	Prüfungsform
WS13P17	Einführung in die Verwaltungswissenschaft	Pflicht	5	4. Trimester	1 Modulprüfung
	Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung: regelmäßige Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen des Moduls. Prüfungsleistung: Klausur (120 Minuten) oder Kurzhäusarbeit (48-Stunden-Hausarbeit). Welche der alternativ angegebenen Prüfungsarten zur Anwendung kommt, wird von der oder dem Prüfenden gemäß § 11 Absatz 3 bekannt gegeben.				

Modul-Nr.	Modultitel	Art	LP	Trimester- zuordnung	Prüfungsform
WS15P18	Einführung in die Soziologie	Pflicht	7	5. Trimester	1 Modulprüfung
	Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung: regelmäßige Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen des Moduls. Prüfungsleistung: Klausur (120 Minuten) oder ein benotetes (digitales) Referat nebst Essay (5-7 Seiten) (als Gesamtleistung zu bewerten; kein separates Bestehensfordernis). Welche der alternativ angegebenen Prüfungsarten zur Anwendung kommt, wird von der oder dem Prüfenden gemäß § 11 Absatz 3 bekannt gegeben.				

Ergänzungsbereich (Wahlpflicht)

Aus diesem Bereich sind zwei Module zu absolvieren.

Modul-Nr.	Modultitel	Art	LP	Trimester- zuordnung	Prüfungsform
WS16P51	Völkerrecht I & II	Wahl- pflicht	7	6./7. Trimester	1 Modulprüfung
	Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung: regelmäßige Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen des Moduls. Prüfungsleistung: Klausur (120 Minuten) oder Hausarbeit am Ende des Trimesters. Welche der alternativ angegebenen Prüfungsarten zur Anwendung kommt, wird von der oder dem Prüfenden gemäß § 11 Absatz 3 bekannt gegeben.				

Modul-Nr.	Modultitel	Art	LP	Trimester- zuordnung	Prüfungsform
WS16P20	Probleme der Verwaltungsanalyse	Wahl- pflicht	7	6./7. Trimester	1 Modulprüfung
	Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung: regelmäßige Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen des Moduls. Prüfungsleistung: Lernportfolio (10-15 Seiten)				

Modul-Nr.	Modultitel	Art	LP	Trimester- zuordnung	Prüfungsform
WS16P21	Einführung in die soziologische Theorie	Wahl- pflicht	7	6./7. Trimester	2 Modul- teilprüfungen
	Voraussetzung für die Zulassung zur jeweiligen Modulteilprüfung: regelmäßige Teilnahme an dem jeweiligen Modulteil. Prüfungsleistung: Zwei Essays (je 5 Seiten), die mit jeweils 50% in die Modulnote eingehen.				

Modul-Nr.	Modultitel	Art	LP	Trimester- zuordnung	Prüfungsform
WS16P54	Einführung in die Geschichtswissenschaft	Wahlpflicht	7	6./7. Trimester	1 Modulprüfung
	Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung: regelmäßige Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen des Moduls. Prüfungsleistung: Klausur (90 Minuten) oder Lernportfolio. Welche der alternativ angegebenen Prüfungsarten zur Anwendung kommt, wird von der oder dem Prüfenden gemäß § 11 Absatz 3 bekannt gegeben.				

Interdisziplinäre Studienanteile

Modul-Nr.	Modultitel	Art	LP	Trimester- zuordnung	Prüfungsform
	Interdisziplinäre Studienanteile	Wahlpflicht	3*5	4., 5., 7. Trimester	Nach § 12 Abs. 5 APO

Modul-Nr.	Modultitel	Art	LP	Trimester- zuordnung	Prüfungsform
	Fremdsprachenausbildung	Pflicht	4	1., 2., 3. Trimester	Nach § 13 Abs. 7 APO

Anhang 2: Prüfungsmodalitäten im Masterstudiengang Vergleichende Demokratieforschung

Lehrveranstaltungen und Modulprüfungen können auch in englischer Sprache durchgeführt werden.

Modul-Nr.	Modultitel	Art	LP	Trimester- zuordnung	Prüfungsform
WS21P25	Demokratie und Digitalisierung	Pflicht	12	1. und 2. Trimester	1 Modulprüfung
	Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung: regelmäßige Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen des Moduls. Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung (60 Minuten).				

Modul-Nr.	Modultitel	Art	LP	Trimester- zuordnung	Prüfungsform
WS21P26	Demokratische Performanzforschung	Pflicht	12	1. und 2. Trimester	1 Modulprüfung
	Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung: regelmäßige Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen des Moduls. Prüfungsleistung: Projektarbeit (25-30 Seiten).				

Modul-Nr.	Modultitel	Art	LP	Trimester- zuordnung	Prüfungsform
WS21P27	Staatsbildungsprozesse	Pflicht	12	1. und 2. Trimester	1 Modulprüfung
	Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung: regelmäßige Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen des Moduls. Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung (60-75 Minuten) oder eine Hausarbeit (25 S.). Welche der alternativ angegebenen Prüfungsarten zur Anwendung kommt, wird von der oder dem Prüfenden gemäß § 11 Absatz 3 bekannt gegeben.				

Modul-Nr.	Modultitel	Art	LP	Trimester- zuordnung	Prüfungsform
WS23P28	Demokratie, Recht und Governance in transnationalen Räumen	Pflicht	12	3. und 4. Trimester	1 Modulprüfung
	Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung: regelmäßige Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen des Moduls. Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung (60-75 Minuten) oder eine Hausarbeit (25 S.). Welche der alternativ angegebenen Prüfungsarten zur Anwendung kommt, wird von der oder dem Prüfenden gemäß § 11 Absatz 3 bekannt gegeben.				

Modul-Nr.	Modultitel	Art	LP	Trimester- zuordnung	Prüfungsform
WS23P29	Systemtransformation	Pflicht	12	3. und 4. Trimester	1 Modulprüfung
	Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung: regelmäßige Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen des Moduls. Prüfungsleistung: Hausarbeit (25-30 Seiten).				

Modul-Nr.	Modultitel	Art	LP	Trimester- zuordnung	Prüfungsform
WS23P30	Master-Praxismodul	Pflicht	5	Noch 2. Trimester	
	Es ist eine der nachfolgend aufgeführten Optionen zu wählen: Praktikum: Nachweis des Praktikums und Vorlage eines Arbeitszeugnisses; Praktikumsbericht (5- 10 Seiten) Summer School: Nachweis über Teilnahme an der Summer School sowie über dort erbrachte Leistungen, schriftliche Ausarbeitung in Form eines Praktikumsberichts (5-10 Seiten) Projektbericht: Schriftliche Ausarbeitung (25 Seiten) Exkursionsbericht: Nachweis über Teilnahme am begleitenden Seminar sowie über dort erbrachte Leistungen; Praktikumsbericht (5-10 Seiten) Sprachkurs: Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs in einer Fremdsprache (Englisch nur bei fachspezifischem Inhalt) sowie über dort erbrachte Leistungen; Lernprotokoll (2-5 Seiten). Oder: Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs in einer für das politikwissenschaftliche Studium relevanten Programmiersprache für den Umgang mit großen Datenmengen wie R, Python bzw. für den Erwerb von weitergehenden Programmierkenntnissen wie SQL, JavaScript, C++ o.ä., sowie über dort erbrachte Leistungen; Lernprotokoll (2-5 Seiten) Für alle Varianten ist die Bewertung der Prüfungsleistung auf die Feststellung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ beschränkt.				

Modul-Nr.	Modultitel	Art	LP	Trimester- zuordnung	Prüfungsform
	Interdisziplinäre Studienanteile	Wahl- pflicht	2*5	3. und 4. Trimester	Nach § 12 Abs. 5 APO

Modul-Nr.	Modultitel	Art	LP	Trimester- zuordnung	Prüfungsform
WS25P22	Master-Arbeit	Pflicht	25	5. Trimester	1 Modulprüfung
	siehe die Ergänzenden Bestimmungen zu § 14 Abs. 5.				

Beifächer

In dem gewählten Beifach sind beide Module zu absolvieren.

Beifach Rechtswissenschaft:

Modul-Nr.	Modultitel	Art	LP	Trimester- zuordnung	Prüfungsform
WS21P91	Offenes Verfassungsrecht	Wahl- pflicht	8	1. und 2. Trimester	2 Modulteil- prüfungen
	Voraussetzung für die Zulassung zur jeweiligen Modulteilprüfung: regelmäßige Teilnahme an dem jeweiligen Modulteil. Prüfungsleistungen: Zwei Modulteilprüfungen, die jeweils mit 50% in die Modulnote eingehen. 1. Klausur (120 Minuten) oder Hausarbeit (12-15 Seiten) 2. Referat (30 bis 45 Minuten) mit Ausarbeitung (10 Seiten) Welche der alternativ angegebenen Prüfungsarten zur Anwendung kommt, wird von der oder dem Prüfenden gemäß § 11 Absatz 3 bekannt gegeben.				

und

Modul-Nr.	Modultitel	Art	LP	Trimester- zuordnung	Prüfungsform
WS23P33	Transnationales Recht	Wahl- pflicht	12	3. und 4. Trimester	2 Modulteil- prüfungen
	Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung: regelmäßige Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen des Moduls. Prüfungsleistung: Projektarbeit (25-30 Seiten), die zu 70% in die Gesamtnote eingeht, und ein auf die Projektarbeit bezogenes Referat, das zu 30% in die Gesamtnote eingeht.				

Beifach Verwaltungswissenschaft:

Modul-Nr.	Modultitel	Art	LP	Trimester- zuordnung	Prüfungsform
WS21P34	Verwaltungspolitik und Verwaltungsmanagement	Wahl- pflicht	8	1. und 2. Trimester	1 Modulprüfung
	Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung: regelmäßige Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen des Moduls. Prüfungsleistung: Klausur (120 Minuten) oder Referat mit Ausarbeitung. Welche der alternativ angegebenen Prüfungsarten zur Anwendung kommt, wird von der oder dem Prüfenden gemäß § 11 Absatz 3 bekannt gegeben.				

und

Modul-Nr.	Modultitel	Art	LP	Trimester- zuordnung	Prüfungsform
WS23P35	Verwaltungsarrangements in Politikfeldern	Wahl- pflicht	12	3. und 4. Trimester	1 Modulprüfung
	Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung: regelmäßige Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen des Moduls. Prüfungsleistung: Projektbericht (20 Seiten), der auf eigenen empirischen Untersuchungen basiert.				

Beifach Organisationssoziologie:

Modul-Nr.	Modultitel	Art	LP	Trimester- zuordnung	Prüfungsform
WS21P36	Einführung in die Organisations- soziologie	Wahl- pflicht	8	1. und 2. Trimester	1 Modulprüfung
	Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung: regelmäßige Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen des Moduls. Prüfungsleistung: Hausarbeit (15-18 Seiten)				

und

Modul-Nr.	Modultitel	Art	LP	Trimester- zuordnung	Prüfungsform
WS23P37	Organisationen im gesellschaftlichen Feld	Wahl- pflicht	12	3. und 4. Trimester	1 Modulprüfung
	Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung: regelmäßige Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen des Moduls. Prüfungsleistung: Projektarbeit (18-20 Seiten)				

Anhang 3: Prüfungsmodalitäten im Masterstudiengang Internationale Beziehungen

Lehrveranstaltungen und Modulprüfungen können auch in englischer Sprache durchgeführt werden.

Modul-Nr.	Modultitel	Art	LP	Trimester- zuordnung	Prüfungsform
WS21P38	Weltordnungspolitik	Pflicht	12	1. und 2. Trimester	1 Modulprüfung
	Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung: regelmäßige Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen des Moduls. Prüfungsleistung: Hausarbeit (25-30 Seiten)				

Modul-Nr.	Modultitel	Art	LP	Trimester- zuordnung	Prüfungsform
WS21P39	Vergleichende Regionalismusforschung	Pflicht	12	1. und 2. Trimester	1 Modulprüfung
	Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung: regelmäßige Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen des Moduls. Prüfungsleistung: Hausarbeit (25-30 Seiten)				

Modul-Nr.	Modultitel	Art	LP	Trimester- zuordnung	Prüfungsform
WS21P40	Europa in der Welt	Pflicht	12	1. und 2. Trimester	1 Modulprüfung
	Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung: regelmäßige Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen des Moduls. Prüfungsleistung: Referat (30 Minuten) mit Ausarbeitung (10 Seiten) oder Referat (30 Minuten) nebst mündlicher Prüfung (30-45 Minuten) (als Gesamtleistung zu bewerten; kein separates Bestehensfordernis). Welche der alternativ angegebenen Prüfungsarten zur Anwendung kommt, wird von der oder dem Prüfenden gemäß § 11 Absatz 3 bekannt gegeben.				

Modul-Nr.	Modultitel	Art	LP	Trimester- zuordnung	Prüfungsform
WS23P41	Internationale Organisationen	Pflicht	12	3. Trimester	1 Modulprüfung
	Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung: regelmäßige Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen des Moduls. Prüfungsleistung: Klausur (90 Minuten) oder jeweils ein Referat in jedem der beiden Seminare des Moduls (als Gesamtleistung zu bewerten; kein separates Bestehensfordernis). Welche der alternativ angegebenen Prüfungsarten zur Anwendung kommt, wird von der oder dem Prüfenden gemäß § 11 Absatz 3 bekannt gegeben.				

Modul-Nr.	Modultitel	Art	LP	Trimester- zuordnung	Prüfungsform
WS24P42	Aktuelle Themen der Internationalen Beziehungen im Diskurs	Pflicht	6	4. Trimester	1 Modulprüfung
	Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung: regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung des Moduls. Prüfungsleistung: Essay (5-7 Seiten) oder Mündliche Prüfung (30-45 Minuten) Welche der alternativ angegebenen Prüfungsarten zur Anwendung kommt, wird von der oder dem Prüfenden gemäß § 11 Absatz 3 bekannt gegeben.				

Modul-Nr.	Modultitel	Art	LP	Trimester- zuordnung	Prüfungsform
WS24P43	Forschungsseminar	Pflicht	6	4. Trimester	1 Modulprüfung
	Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung: regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung des Moduls. Prüfungsleistung: Exposé (12-15 Seiten), in dem ein Forschungsprojekt entwickelt wird. Die Bewertung der Prüfungsleistung ist auf die Feststellung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ beschränkt.				

Modul-Nr.	Modultitel	Art	LP	Trimester- zuordnung	Prüfungsform
WS23P44	Master-Praxismodul	Pflicht	5	Noch 3. Trimester	
	Es ist eine der nachfolgend aufgeführten Optionen zu wählen: Praktikum: Nachweis des Praktikums und Vorlage eines Arbeitszeugnisses; Praktikumsbericht (5- 10 Seiten) Summer School: Nachweis über Teilnahme an der Summer School sowie über dort erbrachte Leistungen; schriftliche Ausarbeitung in Form eines Praktikumsberichts (5-10 Seiten) Projektbericht: Schriftliche Ausarbeitung (25 Seiten) Exkursionsbericht: Nachweis über Teilnahme an begleitendem Seminar sowie über dort erbrachte Leistungen; Praktikumsbericht (5-10 Seiten) Sprachkurs: Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs in einer Fremdsprache (Englisch nur bei fachspezifischem Inhalt) sowie über dort erbrachte Leistungen; Lernprotokoll (2-5 Seiten). Oder: Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs in einer für das politikwissenschaftliche Studium relevanten Programmiersprache für den Umgang mit großen Datenmengen wie R, Python bzw. für den Erwerb von weitergehenden Programmierkenntnissen wie SQL, JavaScript, C++ o.ä., sowie über dort erbrachte Leistungen; Lernprotokoll (2-5 Seiten) Für alle Varianten ist die Bewertung der Prüfungsleistung auf die Feststellung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ beschränkt.				

Modul-Nr.	Modultitel	Art	LP	Trimester- zuordnung	Prüfungsform
	Interdisziplinäre Studienanteile	Wahl- pflicht	2*5	3. und 4. Trimester	Nach § 12 Abs. 5 APO

Modul-Nr.	Modultitel	Art	LP	Trimester- zuordnung	Prüfungsform
WS25P21	Master-Arbeit	Pflicht	25	5. Trimester	1 Modulprüfung
	siehe die Ergänzenden Bestimmungen zu § 14 Abs. 5				

Beifächer

In dem gewählten Beifach sind beide Module zu absolvieren.

Beifach Rechtswissenschaft:

Modul-Nr.	Modultitel	Art	LP	Trimester- zuordnung	Prüfungsform
WS21P91	Offenes Verfassungsrecht	Wahl- pflicht	8	1. und 2. Trimester	2 Modulteil- prüfungen
	Voraussetzung für die Zulassung zur jeweiligen Modulprüfung: regelmäßige Teilnahme an dem jeweiligen Modulteil. Prüfungsleistungen: Zwei Modulteilprüfungen, die jeweils mit 50% in die Modulnote eingehen. 1. Klausur (120 Minuten) oder Hausarbeit (12-15 Seiten) 2. Referat (30 bis 45 Minuten) mit Ausarbeitung (10 Seiten) Welche der alternativ angegebenen Prüfungsarten zur Anwendung kommt, wird von der oder dem Prüfenden gemäß § 11 Absatz 3 bekannt gegeben.				

und

Modul-Nr.	Modultitel	Art	LP	Trimester- zuordnung	Prüfungsform
WS23P33	Transnationales Recht	Wahl- pflicht	12	3. und 4. Trimester	2 Modulteil- prüfungen
	Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung: regelmäßige Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen des Moduls. Prüfungsleistung: Projektarbeit (25-30 Seiten), die zu 70% in die Gesamtnote eingeht, und ein auf die Projektarbeit bezogenes Referat, das zu 30% in die Gesamtnote eingeht.				

Beifach Verwaltungswissenschaft:

Modul-Nr.	Modultitel	Art	LP	Trimester- zuordnung	Prüfungsform
WS21P34	Verwaltungspolitik und Verwaltungsmanagement	Wahl- pflicht	8	1. und 2. Trimester	1 Modulprüfung
Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung: regelmäßige Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen des Moduls. Prüfungsleistung: Klausur (120 Minuten) oder Referat mit Ausarbeitung. Welche der alternativ angegebenen Prüfungsarten zur Anwendung kommt, wird von der oder dem Prüfenden gemäß § 11 Absatz 3 bekannt gegeben.					

und

Modul-Nr.	Modultitel	Art	LP	Trimester- zuordnung	Prüfungsform
WS23P35	Verwaltungsarrangements in Politikfeldern	Wahl- pflicht	12	3. und 4. Trimester	1 Modulprüfung
Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung: regelmäßige Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen des Moduls. Prüfungsleistung: Projektbericht (20 Seiten), der auf eigenen empirischen Untersuchungen basiert.					

Beifach Organisationssoziologie:

Modul-Nr.	Modultitel	Art	LP	Trimester- zuordnung	Prüfungsform
WS21P36	Einführung in die Organisations- soziologie	Wahl- pflicht	8	1. und 2. Trimester	1 Modulprüfung
Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung: regelmäßige Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen des Moduls. Prüfungsleistung: Hausarbeit (15-18 Seiten)					

und

Modul-Nr.	Modultitel	Art	LP	Trimester- zuordnung	Prüfungsform
WS23P37	Organisationen im gesellschaftlichen Feld	Wahl- pflicht	12	3. und 4. Trimester	1 Modulprüfung
Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung: regelmäßige Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen des Moduls. Prüfungsleistung: Projektarbeit (18-20 Seiten)					